Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

1. Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	19.02.2014	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht) — Nein ☐ Ja ☒

4. Mittel sind im aktuellen DHH angemeldet: — Nein ☐ Ja ☒

☒ in voller Höhe ☐ teilweise — 100.000 €
(HHST 42126300 Betrieb Verkehrseinrichtung9

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto)	100.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.	0 €
Kosten zu Lasten der Stadt (brutto)	100.000 €

2. Folgekosten

Personalkosten	0 €
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Durchführung der Maßnahme	0 €
Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.	0 €
Jährliche Belastungen	0 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss

1. nimmt die sich aus § 8 (3) PBefG ergebende Notwendigkeit zur barrierefreien Umrüstung der Bushaltestellen zur Kenntnis.

2. stimmt dem Umsetzungsplan gemäß der Anlage zur Umrüstung der Bushaltestellen zu.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

Die Maßnahme dient der Erreichung der strategischen Ziele Nr.11 „Erhöhung der Umwelt- und Stadtverträglichkeit des Verkehrs“

1. Einleitung

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Mit diesem Diskriminierungsverbot als Zusatz im Artikel 3 des Grundgesetzes ist 1994 die Grundlage zur Integration beziehungsweise Inklusion von Menschen mit Behinderung in das öffentliche Leben geschaffen worden. Die Regelungen des im Frühjahr 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen konkretisieren dies durch die Forderung nach Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist als Aufgabe der Nahverkehrspläne geregelt.

Auszug aus dem PBefG § 8 (3): Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Als zeitliche Vorgabe für die Realisierung der barrierefreien Haltestellen gilt der 1. Januar 2022.

2. Einrichtung barrierefreier Haltestellen

Für den Bau einer barrierefreien Haltestelle gibt es mehrere Kriterien, die einzuhalten sind. Dazu gibt es ein Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“.

2.1 Bodenindikatoren

Bodenindikatoren haben warnende, hinweisende und leitende Funktionen. Die Bodenindikatoren müssen zum einen visuellen Kontrast zu dem daneben liegenden Belag haben und zum anderen eine abhebende Bodenstruktur/Oberfläche aufweisen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

2.1.1 Leitstreifen
Leitstreifen kennzeichnen den Verlauf eines Weges und sind daher immer in Gehrichtung ausgerichtet. Leitstreifen sind in der Regel zwischen 30 cm und 60 cm breit und werden mit einem Abstand von mindestens 60 cm an den Hindernissen und festen Einbauten vorbeigeführt. Die Bodenplatte mit Rippenstruktur ist in Gehrichtung parallel zum Bordstein auszurichten.

2.1.2 Auffindestreifen
Die Auffindestreifen weisen auf die Haltestelle hin. Die Auffindestreifen sollten mindestens eine Breite von 60 cm und eine Tiefe über die gesamte Breite des Gehwegs haben. Die Bodenplatte mit einer Rippenstruktur ist in Gehrichtung parallel zum Fahrbahnrand anzubringen. Der Auffindestreifen sollte in Höhe des Einstiegs in den Bus angeordnet werden.

2.1.3 Einstiegsfeld
Einstiegsfelder kennzeichnen den Fahrzeugeinstieg. In der Regel ist dies der vordere Einstieg in das Fahrzeug. Die Einstiegsfelder werden in Noppenstruktur ausgeführt, um durch die geänderte Struktur einen besseren taktilen Kontrast zum Auffindestreifen zu erreichen. Das Einstiegsfeld sollte eine Tiefe von 90 cm und eine Breite von 90 cm oder 120 cm entlang der Warteflächenkante haben. Sie haben einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 cm zur Bussteigkante.

Alle Bodenplatten sollten hell sein, damit diese sich vom dunklen Asphaltbelag oder den dunklen Pflastersteinen abheben und einen sehr guten visuellen Kontrast darstellen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

Zeichnung einer Haltestelle mit Bodenindikatoren:

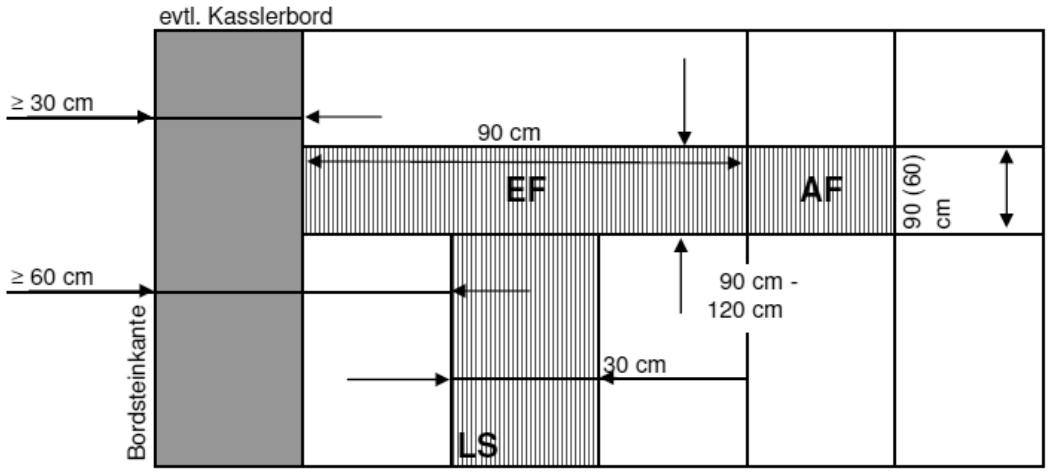

EF = Einstiegsfeld
AF = Auffindestreifen
LS = Leitstreifen

Foto: Barrierefreie Haltestelle

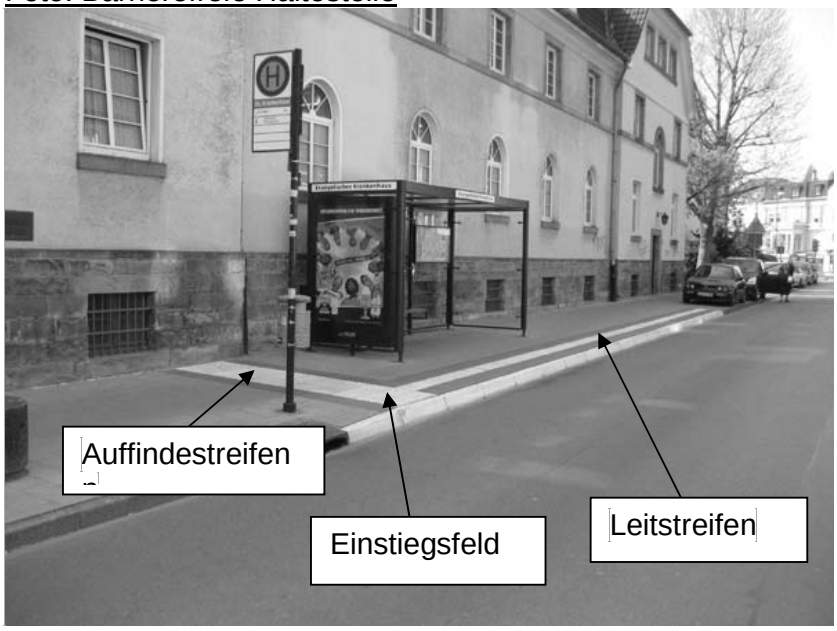

Beschlussvorlage
Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

2.1.4 Höhe der Bordsteinkante
Die Wartefläche sollte mindestens 18 cm über Fahnbahnniveau haben. Mit dem Absenken der Busse kann dann ein nahezu niveaugleicher Einstieg in den Bus erreicht werden. Es ist ein geriffelter Bordstein in heller Farbe zu wählen, damit der Haltestellenbereich und die Haltestelle gut erkannt werden kann.

3. Bestehende Bushaltestellen in Offenburg
In Offenburg gibt es insgesamt 132 Haltestellen mit 224 Haltestellenkanten. Nur einige wenige Haltestellen sind einseitig angeordnet, so zum Beispiel beim Ringverkehr im Gewerbegebiet Elgersweier, in Weier, in Zell-Weierbach und in der Oststadt.

Die meisten Haltestellen werden in der Regel überwiegend als Einstiegs- oder Ausstiegshaltestellen (stadteinwärts = Einstieg, stadtauswärts = Ausstieg) genutzt. An den zentralen und stark frequentierten Haltestellen werden beide Seiten einer Haltestelle zum Ein– und Ausstieg genutzt. Die sogenannten „Einstiegshaltestellen“ haben fast alle ein Buswartehäuschen.

Der Zentrale Omnibusbahnhof ist als einzige Haltestelle in Offenburg barrierefrei ausgebaut. Sie verfügt über einen Bordstein von 18 cm Höhe über Fahrbahnniveau und besitzt die Bodenindikatoren. Alle anderen Haltestellen sind nicht barrierefrei im Sinne der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

4. Zeitlicher Ablauf für die Planung und den Umbau der Haltestellen „barrierefrei“ (siehe Anlage)
In der ersten Stufe sollen die Haltestellen, die nahe an einem Seniorenheim, Pflegeheim oder Klinik sind, barrierefrei umgebaut werden. Dort ist der Bedarf eines Umbaus am dringlichsten.

Natürlich sind auch die am stärksten frequentierten Haltestellen in der Innenstadt angedacht. Der Umbau dieser Haltestellen soll im Rahmen der Innenstadtentwicklung stattfinden.

Falls sich bei einem Neubau oder der Deckensanierung einer Straße eine Haltestelle im Baustellenbereich befindet, wird die Haltestelle bei diesen Bauarbeiten barrierefrei ausgebaut.

Nach der gesetzlichen Vorlage müssen bis 2022 alle Haltestellen barrierefrei sein. Das heißt, jährlich wären dies rund 30 Haltestellen (PBefG § 8 (3), siehe auch Absatz 1 der Vorlage).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
227/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Frau Sibylle Bäuerle-Fischer	82-2387	28.11.2013

Betreff: Barrierefreie Umrüstung der Haltestellen in Offenburg

5. Kosten

Der barrierefreie Umbau einer Haltestellenkante kostet zirka 10.000 €. In Abhängigkeit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel sollen im Jahr 2014/2015 zirka zehn Haltestellen beidseitig barrierefrei umgebaut werden. Für das Haushaltsjahr 2015 sind 100.000 € angemeldet. Bei einer Mittelbereitstellung in dieser Höhe über die nächsten Jahre, könnte der Umbau der Haltestellen bis 2036 erfolgen.

Die Stadt Offenburg hat sich beim Land Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass bei der Novellierung des Landes-GVFG-Zuschussprogramms ab 2014 die Förderung für die barrierefreie Nachrüstung der Haltestellen ermöglicht wird. Einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme ins Förderprogramm beim Regierungspräsidium in Freiburg hat die Verwaltung bereits gestellt.